



Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PüG)

zwischen

TNT Swiss Post AG

Amsleracherweg 8

5033 Buchs

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans

Einsteinstrasse 2

3003 Bern

betreffend

**Verzollungspreise von Briefen und Paketen für Privatkunden ohne ZAZ-Konto durch
TNT Swiss Post AG**



I. Ausgangslage

Der Preisüberwacher und TNT Swiss Post AG hatten sich im November 2012 auf eine Preisstruktur für die Zollabfertigung für Privatkunden ohne ZAZ-Konto geeinigt. Diese einvernehmliche Regelung ist per 30.11.2014 ausgelaufen.

TNT Swiss Post AG und der Preisüberwacher haben sich geeinigt, diese Preisstruktur für Privatpersonen ohne ZAZ-Konto beizubehalten und die einvernehmliche Regelung zu erneuern.

II. Einvernehmliche Regelung

- (1) Die einvernehmliche Regelung gilt nur für **Privatkunden ohne ZAZ-Konto**.
- (2) Wie bis anhin kassiert TNT Swiss Post AG keinen Verzollungspreis bei unter die Abgabefreigrenze fallenden Sendungen (Zoll- und Mehrwertsteuer¹ je unter CHF 5.00).
- (3) TNT Swiss Post AG fakturiert weder Gebühren für das Öffnen und Zwischenlagern von Sendungen wegen fehlenden Informationen noch für von der EZV angeordnete Zollrevisionen.
- (4) Auf eine Erhebung von Preisen unter dem Titel „Porti/Papiere“ in der Höhe von CHF 22.50 und eine Vorlageprovision in der Höhe von CHF 11.50 oder 3.0 % des vorausbezahlten Zollbetrags wird verzichtet.

Preisstruktur

Für abgabepflichtige Sendungen findet folgendes Preismodell Anwendung:

Verzollung von Briefen und Paketen durch TNT Swiss Post AG	Preis (CHF)
Für Sendungen mit einem Warenwert bis zu CHF 1'000.00:	
• Einfuhrsteuerabfertigungsgebühr	CHF 18.00
• Zuschlag Warenwert	3.0 %
Für Sendungen mit einem Warenwert von über CHF 1'000.00:	
• Betrag der Verzollungsgebühr von CHF 1'000.00	CHF 48.00
• plus Zuschlag auf den CHF 1'000.00 übersteigenden Warenwert	1.5 %
Maximaler Verzollungspreis	CHF 200.00

Mit Ausnahme gesetzlich vorgesehener Beträge für die Mehrwertsteuer, die Zölle und weiterer gesetzlicher Abgaben (z.B. grenztierärztliche Untersuchungen, Edelmetallkontrolle) können keine zusätzlichen Abgaben ausser die vorstehend erwähnten verlangt werden.

III. Inkrafttreten und Befristung

Diese einvernehmliche Regelung tritt am 1.10.2016 in Kraft und ist befristet bis zum 30.09.2019. Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

¹ Das entspricht einem Warenwert inkl. Kosten für Porto, Versicherung des Pakets, etc. von CHF 62.00 bei Gütern, die dem Normalsatz der MWST (8%) unterliegen. Im Falle von Gütern, die dem verminderten MWST-Satz (2.5 %) unterliegen (z.B. Bücher, Lebensmittel), beträgt der entsprechende Wert CHF 200.00.



IV. Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung.

Bern, 19. September 2016

TNT Swiss Post AG

Ron Willemsen, Managing Director

René Thönen, Business Excellence Director

Der Preisüberwacher

Stefan Meierhans